

Antrag

17. März 2009

**Flexible und kooperative Gestaltungsmöglichkeiten
im Landschaftsrecht nutzen –
Flächen sparen konkret umsetzen**

Der Rat möge beschließen:

1. Es sind alle flexiblen und kooperativen Gestaltungsmöglichkeiten, die das Landschaftsgesetz NRW bietet, bei der Landschaftsplanung zu nutzen.
2. Die Landschaftsplanung soll durch das Prinzip der Freiwilligkeit getragen werden und der vertraglichen Kooperation Vorrang vor einer förmlichen Festsetzung eingeräumt werden.
3. Zur Umsetzung sind diese Instrumente in den Beschlussvorschlag für den zur Zeit diskutierten Landschaftsplan Roxeler Riedel und zukünftige Landschaftspläne einzuarbeiten.
4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung und für Infrastrukturprojekte sind nicht isoliert zu betrachten, sondern im Rahmen einer Gesamtschau mit der Landschaftsplanung in den Blick zu nehmen. Es ist somit für die Stadt Münster ein ganzheitliches Ausgleichsmanagement zu installieren, das übersichtlich und nachvollziehbar ist; letzteres gilt insbesondere für ein transparentes Bewertungs- und Bepunktungssystem.

Begründung:

Die CDU/FDP-Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat mit der Änderung des Landschaftsgesetzes durch Flexibilisierung neue Möglichkeiten eröffnet.

Die Stadt Münster stellt als Trägerin der Landschaftsplanung zur Zeit den Landschaftsplan Roxeler Riedel auf und wird in Zukunft noch weitere Landschaftspläne aufstellen. Darin werden insbesondere Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, die mit Ge- und Verboten versehen sind, die die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen beeinträchtigen.

Es stellt sich u.a. die Frage, wie die erhaltenswerte Kulturlandschaft mit ihrem für Münster und das Münsterland typischen Landschaftsbild entstanden ist. Auch ohne die großflächige Ausweisung von Schutzgebieten hat das Nebeneinander von landwirtschaftlicher Nutzung und landschaftspflegerischer Begleitung durch die Landwirte diese typische münsterländische Parklandschaft entstehen lassen. Dieses so entstandene typische Landschaftsbild entspringt also der Verantwortung der Nutzer des ländlichen Raumes für die Natur und die Landschaft. Eine einseitige Unterschutzstellung und umfassende Reglementierung des Umgangs mit Natur und Landschaft stellt dementsprechend die Eigenverantwortlichkeit der Bewirtschafter des Außenbereichs in Frage.

Bei der Landschaftsplanung ist zunächst zu fragen, ob ein Gebiet schützenswert und auch schutzbedürftig ist. Die Schutzbedürftigkeit kann dann auch ohne einseitige hoheitliche



RATSFRAKTION



Festsetzung durch vielfältige Maßnahmen in ihrem Ziel erreicht werden. Dies sollte jedoch zu allererst mit und nicht gegen die Landwirtschaft als größter Eigentümer der Flächen im Außenbereich geschehen. Damit sollte dem Prinzip der Freiwilligkeit und der vertraglichen Kooperation Vorrang vor einer förmlichen Festsetzung eingeräumt werden.

Dabei sollte die mögliche Flexibilität des Landschaftsgesetzes voll ausgeschöpft werden. Dies zeigt sich u.a. in der Möglichkeit von wechselnden Kompensationsmaßnahmen (Natur auf Zeit) als auch in der Möglichkeit, Suchräume für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen zu schaffen, statt diese an bestimmte Gebietsflächen zu binden. Primär sind dafür produktionsintegrierte Maßnahmen vorzusehen. Im Weiteren sind dann auch Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie als Kompensationsmaßnahmen anzuerkennen.

Nach der sog. Experimentierklausel kann ein Landschaftsplan neue Inhalte erproben und so können z.B. geeignete Kompensationsflächen und die Beschreibung hierfür geeigneter Kompensationsmaßnahmen in den Landschaftsplan aufgenommen werden. Weiterhin können Flächen, die im Rahmen eines Ökokontos eingeführt werden oder für ein solches geeignet sind (Flächenpool), dargestellt werden.

Im Hinblick darauf, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche in der Stadt Münster täglich neuen Eingriffen unterliegt, die einen erheblichen Flächenverlust von 2.500 qm pro Tag mit sich bringen, sollten derartige Maßnahmen zum schonenden Umgang mit der endlichen Fläche genutzt werden. Die Stadt Münster als Trägerin der „Allianz für die Fläche“ kann dies gemeinsam mit der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft als im Sinne des Landschaftsgesetzes geeigneter Maßnahmenträger umsetzen. Die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft hat die Aufgabe, möglichst flächenschonend und produktionsintegriert Forderungen der öffentlichen Hand nach Ausgleich und Ersatz mit den Belangen und Möglichkeiten der Landwirtschaft zu koordinieren. Im Rahmen der Umsetzung eines Landschaftsplanes hätte die Stiftung die Möglichkeit, als Vermittler zwischen der Stadt Münster und den von Festsetzungen betroffenen Landwirten zu agieren. Sie kann damit das Ziel verfolgen, möglichst flächenschonend die Forderungen nach Ausgleich und Ersatz mit den Zielen des Landschaftsplanes zu koordinieren. Nur durch ein gut organisiertes und geplantes Zusammenwirken der verschiedenen Ziele kann ein schonender Flächenverbrauch im Interesse aller Beteiligten erreicht werden.

Letztendlich sind dann auch Maßnahmen im Landschaftsplan als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzuerkennen. In diesem Zusammenhang sind dann auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung und für Infrastrukturprojekte nicht isoliert zu betrachten, sondern im Rahmen einer Gesamtschau mit der Landschaftsplanung in den Blick zu nehmen. Es ist somit für die Stadt Münster ein ganzheitliches Ausgleichsmanagement zu installieren, das übersichtlich und nachvollziehbar ist; letzteres gilt insbesondere für ein transparentes Bewertungs- und Bepunktungssystem

Ziel aller Beteiligten ist, für die Natur und Landschaft mehr Qualität vor Quantität zu erreichen.

Gez. H.-Dieter Sellenriek
CDU-Fraktion

Gez. Carola Möllemann-Appelhoff
FDP-Fraktion